

16. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Heike Hänsel, Lutz Heilmann, Katrin Kunert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Energiekosten für Privathaushalte mit geringem Einkommen sofort wirksam senken

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die Strom- und Gaspreisaufsicht durch die Bundesländer durch den Erlass einer Verordnung umgehend wieder einzuführen und wirksam auszugestalten. Der Preisaufsicht soll in jedem Bundesland ein Verbraucherbeirat zur Seite gestellt werden. Ihm gegenüber sind die Energieversorger und die zuständigen Behörde rechenschaftspflichtig. Der Verbraucherbeirat soll den Rang eines anerkannten Verbraucherschutzverbandes haben und ist im Interesse der Energieverbraucher klagebefugt.
2. das Energiewirtschaftsgesetz dahingehend zu ändern, dass Energieversorgungsunternehmen für Haushalte mit geringem Einkommen verpflichtende Sozialtarife und daran gekoppelte Energieberatungen anbieten müssen. Die Regelung soll gleichzeitig ein Verbot von Stromsperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit in Privathaushalten beinhalten.
3. das Wohngeldgesetz umgehend so zu ändern, dass die Kosten für Heizung und Warmwasser für wohngeldberechtigte Haushalte in angemessener Höhe erstattungsfähig werden. Gleichzeitig soll ein Bonussystem diejenigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger belohnen, die einen sparsamen Umgang mit Heizenergie nachweisen und Energieberatungen in Anspruch nehmen.
4. umgehend eine Gewinnabschöpfungssteuer für die leistungslos erzielten Extraprofite der Energiekonzerne durch die kostenlose Vergabe von 90 Prozent der Emissionszertifikate im Rahmen des EU-Emissionshandels zu erheben. Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung der oben genannten Punkte zu verwenden.

Berlin, den 17. Januar 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die rasant steigenden Strom- und Gaspreise sowie die neuen Rekordmarken bei Preisen von Mineralöl haben starke negative Folgen für viele private Haushalte. Während die durchschnittliche Teuerung des privaten Konsums gegenüber 2004 um vier Prozent gestiegen ist und die Realeinkommen in den letzten Jahren gesunken sind, sind die Kosten für Energie weiter drastisch angestiegen. Gegenüber Januar 2004 wird Strom Anfang 2008 um fast 30 Prozent teurer sein. Erdgas und Benzin verteuern sich in diesem Zeitraum um rund 40 Prozent und Heizöl sogar um über 80 Prozent.

Die staatliche Aufsicht der Strom- und Gaspreise wurde mit der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2006 abgeschafft. In der Folge gab es in immer kürzeren Abständen Strompreiserhöhungen, deren ökonomische Notwendigkeit nicht mehr nachzuvollziehen ist. Die Bundesländer haben seither keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Strom- und Gaspreisgestaltung für Endkunden zu überprüfen. Gleichzeitig werden die Energiekonzerne im Rahmen des europäischen Emissionshandels zwischen 2008 und 2012 jährlich voraussichtlich weit über fünf Milliarden Euro zusätzliche Gewinne einstreichen, da sie die Emissionszertifikate zu 90 Prozent kostenlos zugeteilt bekommen, sie ihrem Wert nach aber auf die Stromrechnungen aufschlagen.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschreibt in §1 (1) und §2 (1) die Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die Versorgung mit Strom und Gas ist wie der Zugang zu Lebensmitteln oder Bildung eine Gemeinwohlpflicht der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Der Entzug von Energie, auch wenn er aus ökonomischer Sicht eines Unternehmens begründet sein mag, ist deshalb nicht zu rechtfertigen. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss einen angemessenen Zugang zu Strom und Gas haben. Da betriebswirtschaftliche Interessen in der Praxis die Versorgungspflicht beschneiden können, bedarf es hier einer Klarstellung im Gesetz. Verpflichtende Sozialtarife sollen deshalb mindestens 50 Prozent unter dem günstigsten Tarif des jeweiligen EVU liegen und müssen an eine gezielte Energieberatung gekoppelt sein, die von den betroffenen Privathaushalten auch in Anspruch genommen werden müssen. Im Einzelfall kann so gegebenenfalls auch auf die Inanspruchnahme von Sozialtarifen verzichtet werden. Grundsätzlich muss es aber eine Versorgungspflicht geben.

Es häufen sich die Meldungen, dass Haushalte aufgrund der hohen Energierechnungen zahlungsunfähig werden. Energieversorger selbst berichten über eine deutliche Häufung von Stromsperrungen aufgrund von Zahlungsrückständen. Die bisherigen Regelungen für Haushalte mit geringem Einkommen sind deshalb nicht geeignet, ein Abrutschen von Menschen in die Armut aufgrund von teurer Energie zu verhindern. Die Preisentwicklung können einkommensschwache Haushalte nicht mehr durch Verhaltensänderungen, wie Energiesparen, auffangen. Sie geraten zunehmend in existenzielle Bedrängnis. Ihre soziale Teilhabe an der Gesellschaft ist gefährdet. 5,2 Millionen Haushalte in Deutschland müssen laut Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 500 bis 900 Euro auskommen. Jeder zehnte Einwohner in Deutschland gerät so in ernsthafte finanzielle Nöte auch aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten.

Ein wichtiges Instrument ist eine wirksam ausgestaltete Wohngeldförderung. Diese klammert zwar seit dem Jahr 2005 die Menschen aus, die Arbeitslosengeld II beziehen müssen. Die Notwendigkeit, Privathaushalten außerhalb von Hartz IV mit Wohngeld zu helfen, steigt jedoch aufgrund der zunehmend schlechten Einkommenssituation bei gleichzeitig rasant steigenden Energiepreisen weiter an. Durch das Wohngeldgesetz (WoGG) des Bundes soll die Situation von Menschen in einkommensschwachen Privathaushalten verbessert werden. Bezuschusst werden dabei allerdings nur die Kaltmiete und so genannte kalte Nebenkosten. Kosten für Heizung und Warmwasser bleiben laut § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes außer Betracht. Deshalb sind die Nummern 1 und 2 in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes ersatzlos zu streichen, da sie die Kostenerstattung für Heizungs- und Warmwasserversorgung in angemessener Höhe ausschließen.

Die zusätzlichen Kosten für Privathaushalte mit geringem Einkommen, die vor allem bei den Kommunen anfallen, sind durch eine steuerliche Abschöpfung unzulässiger Gewinne bei den EVU gegen zu finanzieren. Laut europäischer Emissionshandelsrichtlinie und deutschem Zuteilungsgesetz werden

in der Handelsperiode 2008 bis 2012 (zweite Emissionshandelsperiode) 91 Prozent der Emissionsrechte kostenlos an die Anlagenbetreiber verschenkt, statt entgeltlich veräußert. Da die Betreiber- wie schon in der ersten Handelsperiode 2005 bis 2007 - die ihnen kostenlos zugeteilten Zertifikate wieder auf den Strompreis aufschlagen werden, können sie erneut Extraprofite in Milliardenhöhe (so genannte windfall profits) erzielen. Die Bundesregierung hat jedoch bislang keinerlei Initiativen ergriffen, um die diese Extragewinne in irgendeiner Weise von den Stromkonzernen abzuschöpfen. Dies ist nicht hinzunehmen. Darum müssen die Sonderprofite über eine Steuer (windfall profit tax) oder ein anderes adäquates Instrument eingezogen werden, bis das europäische Recht eine 100-prozentige Versteigerung der Emissionsrechte zulässt.

elektronische Vorabversion